

# Für die Werkstatt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **6 (1890)**

Heft 30

PDF erstellt am: **07.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lehrlingsprüfungen.

Der Zentralvorstand hat in seiner letzten Sitzung vom 15. September die vorläufig als Entwurf veröffentlichte „Anleitung zur Organisation von Lehrlingsprüfungen“ definitiv festgestellt. Wenn dieselbe auch durchaus nicht als Vorschrift unseinerseits aufzufassen ist, d. h. die bezüglichen Bestimmungen nicht obligatorisch Anwendung finden müssen, so empfehlen wir doch die Anleitung im Interesse einer möglichen Einheit in der Durchführung der von uns zu subventionirenden Prüfungen zur bestmöglichen Beachtung. Sektionen und Prüfungskommissionen können dieselbe in der erforderlichen Anzahl Exemplaren gratis von unserm Sekretariat beziehen.

Mit Rücksicht auf die Anerkennung und Unterstützung, welcher die Lehrlingsprüfungen sich immer mehr Seitens der h. Bundes- und Kantonsbehörden und des Publikums erfreuen, richten wir wiederholt an diejenigen wenigen Sektionen, welche bis jetzt aus irgend welchen Gründen diese Institution nicht eingeführt haben, die dringende Aufforderung, nicht länger zurück bleiben zu wollen und mit aller Energie einen ersten Versuch zu wagen. Es gibt gewerbliche Vereine, welche seit mehreren Jahren „die Frage prüfen“ ohne bis jetzt zu einem praktischen Ziele gekommen zu sein, während andere leider dieses bewährte Förderungsmittel beruflicher Tüchtigkeit kaum dem Namen nach zu kennen scheinen! Je mehr die Lehrlingsprüfungen sich ausbreiten und verallgemeinern, desto größere Bedeutung und Unterstützung werden sie erlangen. Wir ersuchen daher alle Sektionen und ihre Mitglieder, auch ihrerseits mit allen Kräften an der Verbesserung und Weiterentwicklung des Lehrlingsprüfungswesens mitwirken zu wollen.

Von diesem Bestreben geleitet, genehmigte der Zentralvorstand in seiner letzten Sitzung folgendes Programm für die zentrale Ausstellung von Lehrlingsprüfungsarbeiten.

1. Der Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins veranstaltet in Verbindung mit der nächsten Delegirtenversammlung des Vereins im Frühjahr 1891 in Bern eine zentrale Ausstellung der Lehrlingsprüfungsarbeiten, mit freiem Eintritt für Jedermann.

Diese Ausstellung bezweckt eine vergleichende Uebersicht über die Organisation der einzelnen Prüfungen und die in denselben erzielten Leistungen zu gewinnen, ein gleichmäßigeres Prüfungs- und Prämierungs-Verfahren anzubahnen, für die Institution selbst Propaganda zu machen und überhaupt anregend und fördernd auf die beteiligten Kreise hinzuwirken.

2. Sämmtliche Prüfungskreise, welche auf die Unterstützung des Bundes, bezw. des schweiz. Gewerbevereins Anspruch machen, sind zur Beschickung der Ausstellung verpflichtet.

3. Zur Ausstellung gelangen: a) Die Probearbeiten, welche in den Prüfungen des Frühjahrs 1891 prämiert worden sind, wobei eine Beschränkung auf die im ersten Rang prämirten Arbeiten vorbehalten wird; b) die zu diesen Arbeiten gehörigen Beilagen, wie z. B. Zeichnungen, Modelle, Preisberechnungen, Beschreibungen u. s. w.; c) Die bei der Prüfung in den Schulfächern gelieferten schriftlichen Arbeiten (Zeichnungen, Aufsätze, Rechnungen) der Prüfungstheilnehmer; d) die Prüfungsbefunde der Fach- und Schulpertener; e) die Reglemente, Druckfachen und Formulare, welche Seitens der einzelnen Prüfungskreise zur Verwendung gelangen. Vorbehalten bleibt auch die Ausstellung von zu Lehrlingsprämien geeigneten Gegenständen, nebst Preisangabe (Fachschriften, Werkzeuge, Utensilien), über deren Zulassung die Expertenkommission (Art. 5) entscheidet.

4. Mit der Vorbereitung und Leitung der Ausstellung ist eine vom Zentralvorstand im Einverständniß mit dem Handwerker- und Gewerbeverein Bern bestellte Kommission betraut.

5. Eine Kommission von Sachverständigen hat über das Ergebnis der Ausstellung einen Bericht zu erstatten.

6. Die Kosten für Transport und Versicherung gegen Feuergefahr fallen zu Lasten der Ausstellungsrechnung.

7. Die nähern Bestimmungen über die Durchführung der Ausstellung werden durch den leitenden Ausschuß in Verbindung mit der Ausstellungskommission festgestellt.

8. Den Sektionen und Prüfungskreisen ist von diesen Beschlüssen beförderlichst Kenntniß zu geben.

Wir hoffen mit dieser Ausstellung, dem Beispiele einiger Nachbarstaaten folgend, eine wesentliche und nachhaltige Förderung des Lehrlingsprüfungswesens zu erzielen. Der Handwerker- und Gewerbeverein Bern hat sich gerne bereit erklärt, sein Möglichstes zum Gelingen der Ausstellung beizutragen. Schöne zweckmäßige Ausstellungsräumlichkeiten sind uns im neuen eidg. Verwaltungsgebäude zur Verfügung gestellt.

Die Sektionen und Prüfungskreise mögen nun für ihre nächstjährige Lehrlingsprüfung rechtzeitig die nöthigen Vorkehrungen treffen, um sodann die Ausstellung den obgenannten Beschlüssen gemäß beschicken zu können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß die Ausstellungsobjekte, als: Probearbeiten mit Beilagen, Prüfungsbefunde u. s. w. von Anfang Mai bis Ende Juni zur freien Verfügung des Ausstellungsomitee stehen können. Die Prüfungsbewerber sind schon bei der Anmeldung hierauf aufmerksam zu machen. Weitere Mittheilungen in Bezug auf die Ausstellung werden folgen.

Mit freundeidgenössischem Gruß

Zürich, den 16. Oktober 1890.

Für den leitenden Ausschuß,

Der Präsident: Dr. J. Stöfel.

Der Sekretär: Werner Krebs.

Für die Werkstatt.

**Braune Beize für Holz u.** Der zu beizende Gegenstand wird nach einer Mittheilung von A. Gawalowski in der „W. Droq. Ztg.“ durch einstündiges Einlegen in Aether oder Benzin oberflächlich entfettet und nach dem Abtrocknen in eine auf 30—40 Grad Celsius angewärmte 10prozentige Lösung von schwefelsaurem Manganoxidul oder Manganchlorür 2—3 Stunden lang eingelegt, dann herausgenommen, abtropfen gelassen und in eine Lösung von übermangansaurem Kali eingelegt. Das entstehende manganigsaure Manganoxidul liefert, je nach der Konzentration der Kaliumpermanganatlösung ein sehr schönes, polirturfähiges Mangانبisterbraun. Durch Einreiben der gefärbten Gegenstände mit Bafeline oder Erdwachs erhalten selbige geschmeidigen Glanz.

**Ein Verfahren zum Färbeln eingelegter Holzarbeiten oder Intarsien durch Weizen** ist nach der „Zeitschr. für Drechsler, Elfenbeingraveur und Holzbildhauer“ Karl Hettwig in Berlin und Franz Heckner in Braunschweig unter Nr. 52,807 im Deutschen Reiche patentirt worden. Nachdem auf die mit Maun vorbereitete Fläche die Zeichnungsumrisse in irgend einer bekannten Weise aufgetragen sind, wird unter deren Berücksichtigung das schnell trocknende Deckmittel, welches aus einer Lösung von Kautschuk in Chloroform besteht, aufgetragen. Darauf trinkt man die freigelassenen Stellen der Holzoberfläche, ohne daß man auf die Zeichnungsumrisse besonders zu achten braucht, mit einer Lösung von doppelchromsaurem Kupferoxyd und, nachdem diese eingesogen, aber noch nicht trocken ist, mit einer Lösung von Pyrogallussäure. Die so behandelte Holzfläche wird jetzt dem Tageslicht ausgesetzt, welches allmählig durch chemische Umsetzung in Gegenwart und unter Mitwirkung der Holzfasern die Bildung einer lichtbeständigen und chemisch fast unzerstörbaren, einen Farbstoff darstellenden Verbindung zwischen

dem Kupfersalz und der Pyrogallussäure hervorrucht. In etwa 24 Stunden entsteht auf diese Weise an den geätzten Holzstellen ein mehr oder weniger dunkles Braun. Nach der Be-lichtung sind die Flächenmuster fertig gestellt.

### Verschiedenes.

Der St. Gallische kantonale Gewerbeverband veranstaltet im Frühjahr 1891 die VII. Lehrlingsprüfung. Der stets wachsende Erfolg, welcher diese Prüfungen aller Orts begleitet, läßt uns voraussehen, daß auch dies Jahr die Be-

### Musterzeichnung.



### Motiv für Dekorationsmaler.

theiligung in unserm Kanton eine starke sein wird. Wer die Ausstellung der Lehrlingsarbeiten anno 1890 gesehen, der Schlufffeier der Preisvertheilung beigewohnt hat, der wird von dem Werth und der Bedeutung dieser Prüfungen überzeugt sein.

Lehrling und Meister sind in gleicher Weise interessiert. Bedenken wir erst, daß im nächsten Jahre eine schweizerische Ausstellung der Lehrlingsarbeiten angestrebt wird, so wird der Kanton St. Gallen es sich nicht nehmen lassen, auch anno 1891 an der Spitze der Bewegung zu schreiten und den Ruhm beizubehalten, die bei weitem höchste Zahl von Lehrlingen an einer Prüfung zu vereinigen. Diese Einheitlichkeit der Prüfung ist eine Garantie mehr für ihre gründliche und

gleichmäßige Durchführung. Nachdem von Seiten aller angesprochenen Behörden auch eine bedeutende Subvention sicher gestellt ist, ist für die zweckentsprechende Durchführung der nöthige Rückhalt geboten.

An Meistern und Lehrlingen ist es nun, die gebotene Gelegenheit zu benützen: Jene laden wir ein, ihre Lehrlinge an die Prüfung zu senden und sie bei dem Bestehen derselben zu überwachen, diese sich anzumelden und ihre Ehre darein zu setzen, gut zu bestehen und als tüchtige Gesellen von Fachleuten anerkannt und mit dem Diplome ausgezeichnet zu werden.

Die Anmeldungen nimmt die Prüfungskommission (Gewerbe-Museum St. Gallen) bis zum 31. Dezember entgegen.

**Gewerbliches Bildungswesen.** Nachdem schon oft die Klage ausgesprochen worden, daß zürcherische Gewerbe-Museum und die Gewerbeschule haben nicht die gehörige Fühlung zu einander, traten vor einiger Zeit die Vorstände der beiden Institute zusammen und einigten sich, indem sie folgende Beschlüsse faßten: a. Vorlagen und Modelle des Gewerbe-Museums sollen unter gewissen Bedingungen auch der Gewerbeschule zur Benutzung überlassen werden. b. Der Zeichensaal der Gewerbeschule in der Schipfe soll auch Besuchern des Gewerbe-Museums offen stehen; ebenso soll der Lesesaal des Gewerbe-Museums auch von Besuchern des Zeichensaales benützt werden dürfen. c. Ein Mitglied des Vorstandes des Gewerbe-Museums soll auch Vorstandsmitglied der Gewerbeschule werden. d. Es soll ein Vorbereitungskurs für die Kunstschule des Gewerbe-Museums eingerichtet werden. Schüler, die bei diesem Kurse nicht die nöthigen Vorkenntnisse aufweisen, sollen der Gewerbeschule zugewiesen werden. e. Die Abend-schüler des Gewerbe-Museums sollen ebenfalls der Gewerbeschule zugewiesen werden.

Das Tell-Modell des Herrn A. de Niederhänjeren in Genf wird sehr gerühmt. Das Modell stellt einen Bauern von Uri vor, auf Felsen ruhend, mit der einen Hand einen Feind bedrohend, den man leicht erräth, in der andern Hand die Armbrust. Die Figur hinterläßt einen vorzüglichen Eindruck, voll Natürlichkeit und Kraft, sie erhebt sich auf einem Sockel, deren vier Seiten mit den Bas-Reliefs der Geschichte der Urschweiz bedeckt sind. Die Arbeit ist ausgezeichnet, schreibt man der „Revue“, originell und verdient den besten Erfolg.

Das große Faß im Kornhauskeller zu Bern trägt bekanntlich die Inschrift:

„Ich halt in meinem ganzen Raum  
Fünfhundertvierunddreißig Saum.  
Der Meister, der mich hat gemacht,  
Heißt Heinrich Ulter von Rüsnacht.“

Gegenwärtig fertigt nun der Sohn jenes Küfermeisters, Herr R. Ulter in Rüsnacht, für ein Weingeschäft in Italien ein Meisenweinfäß, das 510 Hektoliter zu fassen vermag und das Berner Faß mit seinen 356 Hektoliter noch überbietet.

**Straßenpflaster aus Holz und Eisen**, eine Erfindung des Ingenieurs Ernst Hille in Sheffield, soll sich in London gut bewährt haben. Um die Straßenbahn zu legen, wird zunächst als feste Grundlage eine dünne Schicht von Holz oder Asphalt angebracht. Auf diese werden dann reihen-förmig die flantschenartigen Grundplatten der Eisenstücke gelegt, deren nach oben stehender Theil kreuzförmig ist. In die von den aufstehenden Eisentheilen gebildeten Ecken werden die Holzwürfel hineingelegt, so daß der kreuzförmige Eisentheil eine Ecke von je vier benachbarten Holzwürfeln umfaßt. Die Zwischenräume werden alsdann mit heißem Pech ausgegossen, welches das ganze Pflaster fest zusammen-tettet und das Eindringen von Feuchtigkeit verhindert.